

Merkblatt

zum Verfahren der Anerkennung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 7 Betriebsverfassungsgesetz im Freistaat Thüringen

Antragstellung

Die Anerkennung einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 7 Betriebsverfassungsgesetz setzt einen Antrag des Trägers der Veranstaltung voraus.

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach §37 Abs. 7 Betriebsverfassungsgesetz ist das

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat Arbeits- und Tarifrecht
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Telefon: 0361 / 57 38 11 336

Telefax: 0361 / 57 18 11 393

Beantragt werden kann die Anerkennung von Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen. Veranstaltungsreihen umfassen mehrere innerhalb eines Jahres durchzuführende Veranstaltungen desselben Trägers, die hinsichtlich ihres zeitlichen Ablaufs und der Lehrkräfte im Wesentlichen übereinstimmen, wobei Zeit, Ort und Häufigkeit der einzelnen Veranstaltungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch ungewiss sind.

Der Antrag muss folgende Angaben über die Veranstaltung(en) enthalten:

- Bezeichnung und Sitz des Trägers
- Angabe von Zeit und Ort der Veranstaltung
- nähere Beschreibung des Programms nach Inhalt und zeitlicher Ablauf
- Bezeichnung der Lehrkräfte und des Teilnehmerkreises
- Begründung über die Dienlichkeit der Veranstaltung(en) für die Betriebsratsarbeit

Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Die Antragstellung muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der für die Anerkennung zuständigen Behörde gestellt werden.

Sachliche Voraussetzungen für die Anerkennung

Der Träger der Schulungs- und Bildungsveranstaltung muss nach seiner Organisation sowie nach seiner Ziel- und Zwecksetzung die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung für Betriebsratsmitglieder geeignet ist.

Die Schulungs- und Bildungsveranstaltung muss in Anbetracht ihrer Dauer, der Programmgestaltung und der eingesetzten Lehrkräfte eine sachgemäße Bildungsarbeit gewährleisten.

Der Inhalt der Schulungs- und Bildungsveranstaltung muss so beschaffen sein, dass er Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die einen betriebsverfassungsrechtlichen Bezug haben und der Betriebsratsarbeit dienlich und förderlich sind.

Entscheidung über die Anerkennung

Die Anerkennung durch die Behörde erfolgt nach Beratung mit den Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften. Werden Seitens der Spitzenorganisationen keine Einwände erhoben, kann auf eine Beratung verzichtet werden.

Wird während einer Beratung keine Einigung erzielt, obliegt die Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Behörde.

Eine Veranstaltung kann nur für die Dauer eines Jahres anerkannt werden.

Die Anerkennung einer Veranstaltungsreihe, bei der Zeit und Ort der einzelnen Veranstaltungen noch nicht feststehen, wird mit der Auflage verbunden, diese Angaben bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung nachzuholen.

Erfurt, 10. Oktober 2016

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat Arbeits- und Tarifrecht
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

VIS: 6041/1-4-1